



GERHARD THÜR

# OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 127b (49 Lexikonartikel / 49 *encyclopedia articles*, 1996)

**Codex Hermopolis (55–56), Daneion (309), Datetai (333), Dekasmu  
graphie (384–385), Demeusis (444), Demioprata (445–446), Desmoterion  
(486–487), Despoteia (487), Diadikasia (499), Diaitetai (511–512),  
Dialysis (521), Diamartyria (521–522), Diatheke (527–530), Dikaspolos  
(566–567), Dikasterion (567–569), Dikastes (569), Dikastikos misthos  
(569–570), Dikazein (570), Dike (Recht) (571–572), Diomosia (619),  
Doron graphe (793–794), Dosis (800), Eid (Griechenland) (909),  
Eisagogeus (923), Eisangelia (923–924), Eispoiesis (931), Eispraxis (931),  
Ekdikos (934), Ekdosis (934), Ekecheiria (934), Embateuein (1008),  
Emporikai dikai (1019), Emporikoi nomoi (1019–1020), Endeixis (1025),  
Enechyrasia (1027–1028), Enepiskepsis (1028), Engye (1033), Engyesis  
(1033), Enklema (1035), Enktesis (1037), Epangelia (1063–1064), Ephesis  
(1077), Ephetai (1085), Epibole (1092), Epidikasia (1104), Epikleros  
(1117–1118), Epikrisis (1122), Epiorkia (1149), Epitropos II (1179–1180)**

**Der Neue Pauly (DNP), hg. v. Hubert Cancik, Helmuth Schneider, III,  
1996**

© J.B. Metzler Verlag (Stuttgart–Weimer), mit freundlicher Genehmigung  
(<https://www.metzlerverlag.com>)

[gerhard.thuer@oeaw.ac.at](mailto:gerhard.thuer@oeaw.ac.at)

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND),  
gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

*This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.*

GRUNERT, Der Kodex Hermopolis und ausgewählte private Rechtsurkunden, 1982 5 T. Q. MRSICH, Rez. zu [4], in: ZRG 99, 1982, 357 ff. 6 SCH. ALLAM, Zum Rechtsbuch von Hermopolis, in: Das Alt. 33, 1987, 177 ff. G.T.

**Codex Hermopolis.** Mit diesem Namen wird eine etwa 2 m lange, von S. GABRA in Tuna-el-Gebel entdeckte Papyrusrolle bezeichnet, die zehn Kolumnen eines juristischen Textes in demot. Sprache enthält. Der Text stammt aus der 1. H. des 3. Jh. v. Chr., doch dürften einzelne Bestimmungen in die pharaonische Zeit zurückreichen; in POxy 46,3285 sind zwei Fragmente einer griech. Version erhalten, die in die 2. H. des 2. Jh. n. Chr. zu datieren sind. Den Inhalt kann man nach heutigem Verständnis in vier Abschnitte einteilen: 1. Bodennutzung und -pacht, Pacht von Unternehmungen (mit einem Exkurs über den Protest), 2. Unterhaltsurkunden, 3. Störung fremden Besitzes, 4. Erbrecht des ältesten Sohnes. Es handelt sich also um keine systematische Aufzeichnung des gesamten Privatrechts, weshalb der vom Herausgeber [1] gewählte Titel ›Legal Code‹ sicher falsch ist. Von Rechtshistorikern wird das Werk jedenfalls dem einheimischen ägypt. Recht zugeordnet. SEIDL [2. 17, 19] spricht von einer privaten Arbeit, einem lemmatischen Komm. zu einem (daraus zu rekonstruierenden) Gesetz, WOLFF [3. 268 ff.] von einem großen demot. Gesetzesfragment, dessen griech. Version zum Gebrauch der → Chrematisten zusammengestellt wurde. Der C.H. wird auch als gelehrter Rechtsspiegel gedeutet, zum Gerichtsgebrauch und zur Rechtslehre für Priester und Notare verfaßt [5. 357]. Auffällig ist der häufige Gebrauch des Eides in Privatprozessen. Die dt. Übers. [4] sollte nicht ohne die ausführliche Besprechung [5] benutzt werden.

1 G. MATTHA, The legal code of Hermopolis West, Kairo 1975 2 E. SEIDL, Eine demotische Juristenarbeit (Rez. Mattha), in: ZRG 97, 1979, 17 ff. 3 H.J. WOLFF, Neue Juristische Urkunden, in: ZRG 97, 1979, 258 ff. 4 St.

**Daneion** (δάνειον). Das → Darlehen, die befristete Überlassung vertretbarer Sachen (Naturalien oder Geld) war als Geschäft des täglichen Lebens im gesamten griech. Raum bekannt. Es fand sowohl unter Privatleuten als auch im öffentlichen Leben statt. Kreditgeber waren oft Banken oder Tempel, Kreditnehmer oft Staaten, die manchmal auch bei Privatpersonen verschuldet waren (z. B. IG VII 3172: Orchomenos schuldet Nikareta). Die übliche Bezeichnung war D., aber auch → *chrésis*; eine Sonderform ist das → *eranos*-Darlehen. Das D. wurde mit festem Rückgabetermin hingegeben, Zinsen von 1–2 Drachmen pro Mine monatlich (= 12–24 % p.a.) waren üblich. Beim Naturaldarlehen war zur Zeit der nächsten Ernte eine Zinsmenge von 50 % (*hēmiólion*) zu zahlen. Zur Finanzierung des Seehandels diente das D. als »Seedarlehen« (in Athen nur für den Getreideimport zugelassen), bei dem als Risikoprämie ein erhöhter Zinsfuß verlangt wurde. Doch mußte das Kapital samt Zinsen nur zurückgezahlt werden, wenn das Schiff wohlbehalten an das Ziel der Reise kam, für die das D. aufgenommen worden war. Das Schiff, manchmal auch die Ladung, hafteten für die Rückzahlung dieses D. Sonst war in Athen beim D. die → *blabes dike* gegen den Kreditnehmer zulässig, mit dem Vorwurf, er »beraube« den Kreditgeber. In den Papyri sind zahlreiche »fiktive Darlehen« zu finden, in denen ein Schuldner bewußt falsch bestätigt, eine bestimmte Summe als D. empfangen zu haben, die er tatsächlich z. B. als Kaufpreis schuldet.

H.-A. RUPPRECHT, Unt. zum Darlehen im Recht der graeco-ägypt. Papyri, 1967, 6 ff. • Ders., Einführung in die Papyruskunde, 1994, 118 f. • G. THÜR, Hypothekenurkunde eines Seedarlehens, in: *Tyche* 2, 1987, 229 ff.

G. T.

**Datetai** (Δατηταί). »Aufteiler«, von den Parteien gewählte private Schiedsrichter, die in Athen die Auseinandersetzung unter Miterben durchzuführen hatten. Das Verfahren wurde durch eine private Teilungsklage, δίκη εἰς δατητῶν ἀίρεσιν (Aristot. Ath.pol. 56,6), gegen den Miterben eingeleitet, der sich einer Auseinandersetzung widersetzte. Für die Annahme der Klage war gewöhnlich der Archon zuständig, ausnahmsweise der Polemarchos, wenn die Klage sich gegen einen Metoikos richtete (→ Archontes [I]). Über die Vornahme oder Ablehnung der Teilung entschied ein Gerichtshof (→ Dikasterion). Später wurde die Klage vermutlich auch auf die Teilung eines nicht auf Erbschaft beruhenden Miteigentums erstreckt (Harpokr. s. v. δατεῖσθα).

A. R. W. HARRISON, *The Law of Athens I*, 1968, 243 • P. J. RHODES, *A Commentary on the Aristot. Ath. Pol.*, 1981, 631. G. T.



**Dekasmu graphē** (δεκάσμοϋ γραφή). In Athen Klage wegen aktiver Richterbestechung (Demosth. or. 46,26; s.a. Poll. 8,42; Harpokr. s. v. Δ. γ.). Sie betraf das Anbieten oder Gewähren von Vorteilen an einen Gerichtsvorstand, ein Mitglied eines Geschworenengerichtes, des Rates oder der Volksversammlung in der Absicht, eine Rechtssache, deren Leitung oder Entscheidung diesen oblag, zugunsten oder zum Nachteil eines Beteiligten zu leiten oder zu entscheiden. Der Tatbestand der *d.g.* war spezieller als jener der passiven Bestechlichkeit

(→ *dōrōn graphē*), der Amtsträger unabhängig von ihrer jurisdiktionellen Tätigkeit ausgesetzt waren. Für die Klage waren die → Thesmotheten zuständig, vermutlich mußte der Ankläger eine Gebühr (*parástasis*) erlegen. Mit dem Schuldspruch konnte das Gericht nach Antrag des Anklägers (→ *Antitimesis*) die Todesstrafe verhängen.

BUSOLT/SWOBODA, 1098 · A. R. W. HARRISON, *The Law of Athens I*, 1971, 15, 82. G. T.

**Demeusis** (Δήμεσις). Vermögensziehung durch den Staat.

1. Im griech. Strafrecht begegnet sie als Nebenstrafe neben der Todesstrafe oder der lebenslänglichen Verbannung sowie neben den Strafen für schwere Verbrechen, wobei allerdings der Terminus D. nicht immer verwendet wurde. Vereinzelt kam D. in Athen auch als selbständige Strafe vor (vgl. Demosth. or. 47,44). Platon (leg. 855a) lehnte die Konfiskation, offenbar wegen der Ungerechtigkeit gegenüber den am Verbrechen unschuldigen Erben, radikal ab [1]. Die Einziehung des Gutes erfolgte immer zugunsten der Gemeinde, auch wenn die Summe ganz oder teilweise einem Tempel verfiel [2]. Eine Vorstufe der späteren Konfiskation ist in SIG<sup>3</sup> 527,124 erfaßbar [3]. Regelmäßig wurde das ganze Vermögen, nur ausnahmsweise wurden einzelne Vermögensteile eingezogen.

2. Im Vollstreckungsverfahren Athens war die D. die letzte Maßnahme gegenüber säumigen Staatsschuldern, um die nach Fristversäumung verdoppelte Schuld aus dem Erlös des Vermögens beizutreiben [4].

→ Demioprata

- 1 T. J. SAUNDERS, *Plato's Penal Code*, 1991, 290 2 G. THÜR, H. TAEUBER, *Prozeßrechtliche Inschr. Arkadiens*, 1994, Nr. 8 3 K. LATTE, *Beiträge zum griech. Strafrecht*, in: *Hermes* 66, 1931, 143 (= *KS*, 1968, 280) 4 A. R. W. HARRISON, *The Law of Athens II*, 1971, 178 f. und 186.

G. T.

solchen Verzeichnisses: IG II<sup>2</sup> 1582; Hesperia 5, 1936, 393; 10, 1941, 14 und 19; 1950, 244.

F. PRINGSHEIM, Der griech. Versteigerungskauf, in: Gesammelte Abhandlungen, 1961, 305 f. • A. KRÄNZLEIN, Eigentum und Besitz im griech. Recht, 1963, 117 f. G.T.

**Demioprata** (δημιόπρατα).

[1] Die zugunsten der athenischen Staatskasse öffentlich versteigerten Güter. Sie wurden zuerst im Zuge der → *démousis* zumeist von den Anklägern des Hauptprozesses zur Konfiskation eingereicht. Nachdem das Verzeichnis (die → *apographé*) der einzuziehenden Güter in der Volksversammlung verlesen worden war, »damit jedermann über enteignetes Gut unterrichtet werde« (Aristot. Ath. pol. 43,4), wurde es an die Elfmänner weitergeleitet, unter deren Vorsitz ein Gerichtshof über die Einsprüche Dritter (→ *enepiskēpsis*) wegen Forderungen oder dinglicher Rechte (Poll. 8,61; Demosth. or. 49,45) entschied. Dann erst konnten die Güter durch die Poletai in Gegenwart des Rates öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden (Aristot. Ath. pol. 47,3). Die Archonten bestätigten das Vollrecht, das sich auf die Publizität der Versteigerung und auf die Verwirkung des früheren, nicht rechtzeitig geltend gemachten Titels sowie auf den unmittelbaren Erwerb vom Staat gründete.

[2] Von den Poletai angelegte Verzeichnisse der öffentlich versteigerten Güter (Poll. 10,96). Beispiele eines

**Desmoterion** (δεσμοτήριον). In Athen gab es auf dem Markt (zur Lokalisierung [1]) ein Gefängnis (Demosth. or. 24,208 f.), das seinen Namen den Fesseln, δεσμά (*desmá*), verdankte, die den Gefangenen gewöhnlich in Form von Ketten und Fußfesseln angelegt wurden. Die Verwahrungsorte waren auch in anderen Poleis nicht ausbruchsicher. Über die Art der Vollstreckung der Haft (Fesselung, Besuchserlaubnis) entschied die Aufsichtsbehörde, in Athen die Elfmänner. Die Haft war immer Gemeinschaftshaft und wurde nicht als Strafe verhängt, sondern um sich der Person eines Angeklagten, Verurteilten oder Staatsschuldners zu versichern. Das D. begegnet in zahlreichen griech. Staaten und in hell. Zeit auch in Ägypten (vgl. P.Tebt. 567: δεσμευτήριον, *desmeutérion*). Andere Bezeichnungen sind οἰκημα (*oikēma*, Zelle oder Käfig), ἀναγκαίον (*anankaion*, Zwangshaus), κέραμος (*kéramos*, Topf) und – nur in Platons Staatsutopie – σωφρονιστήριον (*sophronistérion*, »Haus der Besinnung«). Platon war auf dem Gebiet des Gefängniswesens insofern ein Neuerer, als er (leg. 908a ff.) eine Abstufung der Gefängnisse in drei bes., auch äußerlich nach Lage und Bezeichnung verschiedene Gefängnistypen vorsah: das Verwahrungsgefängnis, das Zuchthaus und das Besserungshaus [2]. Platon schlug die Gefängnishaft als Körperstrafe (so schon Demosth. or. 24,146) vor, im hell. Ägypten trat sie allmählich auch in der Praxis auf [3. 74]. In einzelnen Fällen begegnet die Fesselung (im Block oder Halseisen) in Athen als Strafverschärfung (Demosth. or. 24,103 und 114), in anderen wieder als Ersatzstrafe für Staats- und Privatschuldner im Falle der Zahlungsunfähigkeit [4. 243 f.]. In den meisten Fällen diente die Haft dem Sicherungszweck, damit der Staatsschuldner sich nicht seiner Zahlungspflicht (Aristot. Ath. pol. 63,6) oder der Verbrecher der Strafe entziehe [5. 107]. Im Gefängnis wurde auch die Todesstrafe vollstreckt (Demosth. or. 25,52). Vor dem Prozeß war es jedoch streng verboten, einen Bürger, selbst wenn er eines schweren Verbrechens bezichtigt wurde, zu verhaften, wenn er drei Bürgen stellen konnte. Ausgenommen waren nach dem Ratseid (Demosth. or. 24,144) die zahlungsunfähigen Staatspächter und die wegen Hochverrats Angeklagten. Im ptolemäischen Ägypten wurde entgegen dem königlichen Erlaß zum Schutz der persönlichen Freiheit (PTebt. 5,255–264)

von den Polizeibehörden oft Personalhaft wegen privater Delikte (ἴδια ἀδικήματα) angeordnet [3. 58 f.].

→ Todesstrafe

- 1 A. L. BOEGEHOLD, The Lawcourts at Athens. Site, Buildings, Equipment (Ath. Agora, Bd. 28), 1995, 85 u. 95 f.
- 2 T. J. SAUNDERS, Plato's Penal Code, 1991, 309 ff.
- 3 R. TAUBENSCHLAG, Das Strafrecht im Rechte der Papyri, 1916
- 4 A. R. W. HARRISON, The Law of Athens II, 1971
- 5 U. E. PAOLI, Zum att. Strafrecht und Strafprozeßrecht, in: ZRG 76, 1959, 107 f. G. T.

**Despoteia** (Δεσποτεία). »Herrschaft« (von δεσπότης, *despótēs*, Herr) hat in der griech. Sprache zunächst keine spezifisch rechtliche Bedeutung. Der Ausdruck bezeichnet das vom Herkommen geregelte Herrschaftsverhältnis des Hausvaters über seine Sklaven (Aristot. pol. 1253b) oder im polit. Sinn die Gewaltherrschaft (Plat. leg. 698a). Als Verfügungsmacht des Eigentümers tritt *d.* erstmals in ptolemäischen Papyrusurkunden auf (BGU 1187,32, 1. Jh. v. Chr.), gemeinsam mit dem schon in den griech. Stadtstaaten gebrauchten Terminus *kyriēia*. Erst im röm. Ägypten wird *d.* ständiger Bestandteil der in den Urkunden aufgezählten Befugnisse des Eigentümers. Der Ausdruck findet in der Spätant. als Übersetzung von *dominium* oder *proprietas* (Eigentum im technischen Sinn) Eingang in die griech. Rechtslit. des röm. Ostens (Nov. Iust. 2,2 pr.). Die polit. Bedeutung von *d.* erfährt eine Wendung ins Positive und bezeichnet die Herrschaft des Kaisers.

→ *Dominium*

A. KRÄNZLEIN, Eigentum und Besitz im griech. Recht, 1963. G. T.

**Diadikasia** (διαδικασία). In Athen ein gerichtliches Verfahren, das ohne eigentlichen Kläger und Beklagten auf Gestaltung der Rechtslage abzielte. Es wurde nicht im Wege der üblichen Privatklage (δίκη, *dikē*) eingeleitet und fand in zwei Hauptgruppen von Fällen statt, nämlich in Streitigkeiten, in denen zwei oder mehrere Gegner einen besseren Anspruch auf ein privates oder öffentliches Recht behaupteten, oder in solchen, in denen es um die Freiheit von einer öffentlich-rechtlichen Last ging. In der ersten Gruppe war der häufigste Fall der Anspruch mehrerer Personen auf eine Hinterlassenschaft in einem Erbstreit [1. 159 ff.].

Gegenstand des Anspruchs konnte aber auch ein Nutzungsrecht (Dion. Hal. De Dinarcho 12), eine vom Staat ausgesetzte Belohnung (And. 1,27), vom Staat zu Unrecht eingezogenes Vermögen (Lys. 17) oder das Anrecht auf eine Vormundschaft (Aristot. Ath. pol. 56,6) bzw. auf eine Beamten- oder Priesterstelle (Xen. Ath. pol. 3,4) sein. Zu der zweiten Gruppe gehörten Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Ausrüstung eines Chores, eines Schiffes o.ä. Die Zuständigkeit des Gerichtes war je nach der Art der Sache verschieden. In Erbstreitigkeiten war der Archon (→ Archontes) zuständig.

Die *d.* ist auch außerhalb Athens in Prozessen zwischen Privatpersonen und dem Staat um Grundstücke bezeugt (Syll.<sup>3</sup> 279,20), jedoch dürfte sich die Meinung, die *d.* habe im griechischen Recht der Feststellung des Eigentums gedient [1. 214 ff.; 2; 4], nicht halten lassen [3].

1 A. R. W. HARRISON, *The Law of Athens I*, 1968

2 A. KRÄNZLEIN, *Eigentum und Besitz im griech. Recht*,

1963, 142 3 G. THÜR, *Kannte das altgriech. Recht die*

*Eigentumsdiadikasia?*, in: J. MODRZEJEWSKI, D. LIEBS

(Hrsg.), *Symposion 1977, 1982*, 55 ff. 4 A. MAFFI, in:

G. THÜR, J. VÉLISSAROPOULOS (Hrsg.), *Symposion 1997*,

17 ff.

G. T.



[2] In Athen hatte jeder Bürger nach Vollendung des 59. Lebensjahres die Pflicht, ein Jahr lang unter den »amtlichen« *d.* mitzuwirken. Diese führten anstelle der Thesmotheten das Vorverfahren in vermögensrechtlichen Prozessen mit einem 10 Drachmen übersteigenden Streitwert durch (Aristot. Ath. pol. 53, 2–6). Eine Entscheidung eines dieser *d.* konnten die Parteien als verbindlich anerkennen, doch konnte jede Partei auch auf einer Entscheidung durch das → *dikastērion* bestehen (→ *éphasis*). In diesem Fall verschloß man das Beweismaterial getrennt in zwei Tongefäße. Nur diese Beweismittel durften die Parteien vor Gericht verwenden. Rechtsbeugung der *d.* wurde mit → *atimia* geahndet. Nach Ablauf ihres Amtsjahres wurden die *d.* durch Dekret geehrt (z.B. Liste der *d.* aus 325/4 v. Chr., geordnet nach Phylen, IG II<sup>2</sup> 1926).

A. STEINWENTER, Die Streitbeendigung durch Urteil, Schiedsspruch und Vergleich, <sup>2</sup>1971 • G. THÜR, Beweisführung vor den Schwurgerichtshöfen Athens, 1977, 75 ff. 316 f. • G. AICHER-HADLER, Das »Urteil« des amtlichen Diaiteten, RIDA<sup>3</sup> 36, 1989, 57 ff. G. T.

**Diaitetai** (δαιτηταί).

[1] Im griech. Recht allg. Bezeichnung für von beiden Parteien einvernehmlich bestellte »private« Schiedsrichter, die entweder zur Vermittlung oder zur endgültigen Streitentscheidung befugt waren (Demosth. or. 27,1; 59,47). Häufig bestellte jede Partei Vertrauensmänner, die sich dann auf einen Dritten einigten, so daß insgesamt drei *d.* das Schiedsgericht bildeten.

**Dialysis** (διάλυσις).

[1] Dem Prozeßrecht der griech. Staaten lag das Prinzip zugrunde, die Streitparteien zu versöhnen (διαλύειν, *dialýein*). Erst wenn dies mißlang, sollte ein förmlicher Urteilsspruch die Sache entscheiden. Ein *d.*-Verfahren bildete den ersten Verfahrensschritt im sog. »Vorverfahren«, sowohl vor dem Gerichtsmagistrat (→ *anákrisis*) als auch vor den amtlichen oder privaten → *diáitētai*, im internationalen Schiedsverfahren und im Verfahren vor »fremden Richtern«, die aus einer oder mehreren Städten zur Entscheidung herbeigerufen worden waren.

[2] In der Spätant., sowohl in den griech. als auch in den kopt. Urkunden Ägyptens, bildet sich in Anlehnung an die *D.* der Schiedsgerichte eine spezielle Urkundenform heraus, in der eine Abmachung die Gestalt eines Vergleichs annahm und damit größere Beständigkeit erlangen sollte.

- A. STEINWENTER, Die Streitbeendigung durch Urteil, Schiedsspruch und Vergleich, <sup>2</sup>1971 • Ders., Das byz. D.-Formular, in: Studi Albertoni I, 1935, 73 ff. •  
 G. THÜR, Formen des Urteils, in: D. SIMON (Hrsg.), Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertags, 1987, 472 f.

G. T.

wurde. Eine Anfechtung der *D.* war zwar mit der Klage wegen falschen Zeugnisses (→ *pseudomartyriás díkē*) möglich, hatte aber im Falle des Unterliegens schwerwiegende Folgen (→ *epōbelía*). In zwei Fällen ist die *d.* auch außerhalb von Erbstreitigkeiten bezeugt (Isokr. or. 18,15 und Lys. 23,13 ff., wo auch eine positive *d.* vorkommt), beide liegen vor dem Auftreten der → *paragraphé*.

→ Erbrecht

E. BERNEKER, s. v. Ψευδομαρτυριῶν δίκη, RE 23, 1372 ff. \*

H. J. WOLFF, Die att. Paragraphen, 1966, 106 ff. G. T.

**Diamartyria** (διαμαρτυρία). Ein sog. »Entscheidungszeugnis«, ein altertümlicher, vom normalen Zeugenbeweis verschiedener, auf einen oder mehrere Zeugen gestützter Akt mit formell feststellender Kraft, der in Athen vor allem in einem Verwaltungsverfahren über die Erbenstellung zulässig war. Eingeleitet wurde dieses Verfahren durch einen Erbschaftsanwärter, der nicht zu den Hauserben gehörte. Er beantragte die Zuweisung der Erbschaft (→ *epidikasia*). Dann konnte ein Hauserbe als Antragsgegner auftreten. Seine Behauptung, »der Nachlaß sei nicht Gegenstand der Epidikasia« (μη ἐπίδικον εἶναι τὸν κληρὸν), konnte er durch die *d.* unter Beweis stellen. Ausnahmsweise war hier auch ein Zeugnis in eigener Sache zulässig. Der Antrag des Erbanwärters wurde daraufhin ohne weiteres gestrichen. Eine positive *d.*, nämlich eine solche des Antragstellers, ist in diesem Verfahren nicht bezeugt. Sie wird hier wahrscheinlich ausgeschlossen gewesen sein, weil offenbar nur dem Hauserben, dessen Recht auf Antritt der Erbschaft ohne behördlichen Zuspruch (→ *embateúein*) durch den Antrag des hausfremden Erbschaftsanwärters verletzt worden war, die Beweiserleichterung der *d.* zugestanden

- Diatheke** (διαθήκη). A. WORTBEDEUTUNG UND WESEN B. ALTER UND ENTSTEHUNGSGESCHICHTE C. ÜBERLIEFERTE URKUNDEN D. TESTIERFÄHIGKEIT UND TESTIERFREIHEIT E. TESTAMENTSFORM F. VERWAHRUNG G. ABGRENZUNG ZUR ADOPTION H. INHALT DER DIATHEKE I. TESTAMENTSERÖFFNUNG J. ÄNDERUNG UND WIDERRUF DER DIATHEKE

A. WORTBEDEUTUNG UND WESEN

Die *d.* ist die zentrale Einrichtung des griechischen Rechtes für die gewillkürte Erbfolge. Das Wort *d.* stammt von διατίθεσθαι (*diatíthesthai*): das »Wegstellen« von Gegenständen des persönlichen Eigentums des Erblassers für solche Personen, die dem Familienverband (οἶκος, *oikos*) nicht angehörten und daher keine gesetzlichen Erben sein konnten. D., etwas unscharf »Testament«, bezeichnete sowohl das Verfügungsgeschäft als auch die darüber errichtete Urkunde. Sie bezweckte die Ordnung vermögens- und familienrechtlicher Verhältnisse nach dem Tode des Erblassers, manchmal auch in Form von zw. den Beteiligten abgeschlossenen Erbverträgen [3. 189]. Die Bedeutung »Bund« im biblischen Sinn kann hier außer Betracht bleiben.

B. ALTER UND ENTSTEHUNGSGESCHICHTE

Die Ursprünge des griech. Testaments sind umstritten. Man nimmt zwei Wurzeln an: die letztwillige Verfügung über einzelne Teile des Vermögens (Vermächtnistestament) oder über die gesamte sakral- und vermögensrechtliche Position des Erblassers, wenn dieser keine leiblichen männlichen Nachkommen hatte (Erbeinsetzungstestament). Schon vor dem 6. Jh. v. Chr. gab es diese Einrichtung in der Magna Graecia (Plat. leg. 922e). In Athen hat Solon im Rahmen seiner Reformen das Erbeinsetzungstestament durch sein Testamentsgesetz (Demosth. or. 46,14) [4. 151 f.] näher geregelt. Auch für ihn gilt der Grundsatz, daß jemand nur beim Fehlen leiblicher Söhne testieren durfte. Diese waren die geborenen Erben. Neu dürften die Bestimmungen eingeführt worden sein, daß Adoptivöhne nicht testieren dürfen und daß die *d.* freien Willens errichtet werden müsse. Die Willensklausel – von den Dreißig (→ Triakonta) vorübergehend zur Entlastung der Volksgerichte von privaten Rechtsstreitigkeiten aus dem Testamentsgesetz entfernt (Aristot. Ath. pol. 31) – wurde in unterschiedlicher Formulierung zum festen Bestandteil des Testamentsformulars. In Sparta wurde die *d.* erst durch eine Rhetra (Gesetz) des Ephoren Epitadeus um 400 v. Chr. eingeführt (Plut. Agis 5); dem Recht von Gortyn war sie unbekannt, denn dieses war auf der archa. Stufe eines Ersatzinstituts, nämlich der Schenkung auf den Todesfall, stehengeblieben. In beiden dor. Staaten war lange das System der festen Landlose in Kraft, das die Testierfähigkeit ausschließt [5. 128 ff.]. Platon erkennt das Testament mit Einschränkungen an.

C. ÜBERLIEFERTE URKUNDEN

Griech. *diathēkai* sind im Wortlaut zahlreich überliefert bei Diogenes Laertios (die sog. Philosophentestamente), in Inscr. und in Papyri (Belege [6. 111 f.]).

D. TESTIERFÄHIGKEIT UND TESTIERFREIHEIT

Nur der Rechtsfähige konnte eine *d.* errichten, also nicht ein Sklave, wohl aber ein Fremder. Die Testierfähigkeit begann mit der in den griech. Städten unterschiedlich geregelten Volljährigkeit. Sie fehlte nach dem Gesetz Solons demjenigen, der infolge von Wahnsinn, Alter, Pharmaka, Krankheit oder Überredung durch eine Frau beeinträchtigt war sowie dem in einer Zwangslage befindlichen Erblasser, bes. wenn er unter dem Druck der Personalexekution seiner Gläubiger testierte. Beschränkt testierfähig waren in Alexandria die Freigelassenen von Stadtbürgern, in Attika allg. die Frau, die nur bis zum Betrag eines Scheffels Gerste letztwillig verfügen konnte (Isaios 10,10), im übrigen bedurfte sie der Mitwirkung ihres Gewalthabers (→ Kyrios) [1. 307]. Die Errichtung einer *d.* war vorübergehend dem Rechenschaftspflichtigen bis zu seiner Entlastung untersagt (Aischin. Ctes. 21). In Ägypten war auch die Testierfähigkeit der Kinder aus schriftlicher Ehe insofern eingeschränkt, als sie bei Lebzeiten ihres Vaters nicht testieren durften [7]. Die Willensfreiheit des Erblassers war in bezug auf seine Verfügungen le-

diglich durch das Noterbrecht der Kinder eingeschränkt [I. 197f.].

#### E. TESTAMENTSFORM

Eine bestimmte Form war in Griechenland nicht zwingend vorgeschrieben. Der letzte Wille wurde urspr. vom Erblasser persönlich vor Zeugen, deren Anzahl gesetzlich nicht festgelegt war, mündlich erklärt, doch wird es früh, vielleicht schon in solonischer Zeit, üblich gewesen sein, den Willen schriftlich niederzulegen. Eine eigenhändige Niederschrift oder die Unterzeichnung durch den Erblasser war auch in Ägypten gesetzlich nicht vorgesehen. Die schriftliche Niederlegung diente der Beweissicherung und erleichterte auch die Geheimhaltung, denn die Zeugen, die in der Urkunde aufgeführt werden mußten, erfuhren in diesem Fall für gewöhnlich den Inhalt der *d.* nicht (Isaios 4,13), hatten also nur die Tatsache der Errichtung des Testaments zu bekunden. Der Verhinderung der Fälschung diente die Versiegelung der Urkunde durch den Erblasser und die Zeugen. In Ägypten mußte die *d.* stets vor einem Notar durch mündliche Erklärung zur amtlichen Niederschrift oder durch Übergabe der Urkunde errichtet werden. Die *d.* hatte sich dort von einer schlichten Beweis- zu einer Dispositivurkunde fortentwickelt [I. 315].

#### F. VERWAHRUNG

Die versiegelte Testamentsurkunde wurde vom Erblasser in Athen einem Vertrauensmann (Isaios 9,5. 6,7) oder einer Behörde, z. B. den Astynomen (Isaios 1,15), zur Verwahrung übergeben. In Ägypten wurden die griech. Testament stets amtlich verwahrt.

#### G. ABGRENZUNG ZUR ADOPTION

Der Erblasser konnte in seinem Testament die nachträgliche Adoption des eingesetzten Erben anordnen und dieser konnte sich auch ohne entsprechende Bestimmung nachträglich in die Phratrie des verstorbenen Erblassers aufnehmen lassen, aber Adoption und Testament waren in Athen jedenfalls verschiedene Rechtsgeschäfte. Über Soldatentestamente in ptolemäischer Zeit [I. 12f, 407].

#### H. INHALT DER DIATHEKE

Für die Einsetzung eines oder mehrerer Erben (*κληρονόμοι*, *klēronóμοι*) galten keine besonderen Vorschriften, bes. galt nicht das Erfordernis der Ausdrücklichkeit der Erbeinsetzungsklausel (beispielhaft Diog. Laert. 10,16). Möglich war auch die Ernennung eines Ersatzerben (POxy. 490,5) und die Anordnung einer Nacherbschaft. Zwischen Erbeinsetzung und Vermächtnissen wurde nicht streng unterschieden, denn auch der Vermächtnisnehmer wird bisweilen als *klēronóμος* bezeichnet. Gegenstände der Vermächtnisse konnten Einzelsachen, Sachgesamtheiten und Rechte sein, die dem Vermächtnisnehmer vom Erblasser unmittelbar zufielen. Der Unterschied zwischen dinglich wirkendem Vindikations- und nur anspruchsbegründendem Damnationslegat war dem griech. Rechtskreis fremd. Auch Auflagen kamen vor, doch ist in Athen ihre Erzwingung nicht zu ersehen [2. 980], im griech.-

ägypt. Recht konnte die Erfüllung der Auflagen durch Strafandrohung gesichert werden [1. 372]. Schließlich begegnen in den griech. Testamenten noch Freilassungen, Ernennungen von Vormündern und Testamentsvollstreckern. Das Testamentsformular ist von der att. Rednerzeit bis zum Ausgang der byz. Epoche auffallend gleichförmig [I. 337f.].

#### I. TESTAMENTERÖFFNUNG

In Athen konnte der Erblasser jederzeit sein Testament aus der Verwahrung herausverlangen, eröffnen und wieder versiegeln. Nach seinem Tode eröffnete der Verwahrer das Testament von sich aus oder auf Initiative eines der Beteiligten. Die im Zeitpunkt der Eröffnung noch lebenden Zeugen wurden wohl zugezogen. In Ägypten mußte der Erblasser ein bes. Gesuch um Eröffnung an die zuständige Behörde richten, nach seinem Tode wurde seine *d.* auf Gesuch eines Beteiligten in Gegenwart sämtlicher Beteiligter und der Mehrzahl der noch lebenden Zeugen, die ihre Siegel anerkennen mußten, in einem amtlichen Termin verlesen, nach Abschriftnahme wieder versiegelt und im Archiv hinterlegt ([I. 399f.], BGU XII 2244).

#### J. ÄNDERUNG UND WIDERRUF DER DIATHEKE

Der Erblasser konnte, auch ohne bes. testamentarischen Vorbehalt, seine *d.* bis zu seinem Tode ändern oder aufheben. Dagegen dürften gemeinschaftliche Testamente, wie sie durch die Papyri bezeugt sind, einseitig nicht aufhebbar gewesen sein (vgl. POxy. 75,15). Die Änderung oder Aufhebung der *d.* geschah durch eine spätere *d.*, die aber die Aufhebung der früheren ausdrücklich aussprechen mußte, anderenfalls galten beide *d.* nebeneinander. Außerdem konnte eine *d.* sowohl im att. wie im griech.-ägypt. Recht durch Rücknahme aus der Verwahrung widerrufen werden. Über das Verfahren bei der Rücknahme nach dem Recht der Papyri [1. 392f.].

→ Erbrecht; Legatum; Testament

1 H. KRELLER, Erbrechtliche Untersuchungen auf Grund der graeco-ägypt. Papyrusurkunden, 1919 2 E. F. BRUCK, Totenteil und Seelgerät im griech. Recht, <sup>2</sup>1970

3 B. KÜBLER, s. v. D., RE 5, 966-985 4 A. R. W. HARRISON, The Law of Athens I, 1968, 149 ff. 5 G. THÜR, Armut.

Gedanken zu Ehegüterrecht und Familienvermögen in der griech. Polis, in: D. SIMON (Hrsg.), Eherecht und Familiengut, 1992, 121 ff. 6 H.-A. RUPPRECHT, Einführung in die Papyruskunde, 1994, 111 f. 7 P. M. MEYER, Juristische Papyri, 1920. G. T.

**Dikaspolos** (δικάσπολος). Im homer. Epos funktionelle Bezeichnung für einen König oder einen Geronten (Mitglied der Ältestenversammlung) in der Rolle als »Richter« (Il. 1,238). Er ist durch Benützung des Szepters hervorgehoben und verkündet die auf Zeus beruhenden Rechtssprüche (θέμιστες, *thémistes*). Wie man



sich diese vorzustellen hat, hängt davon ab, welcher Theorie des Ablaufes eines Rechtsstreits ( $\rightarrow$  *dikázein*) man anhängt.

M. SCHMIDT, LFE 2, 1991, 302.

G. T.

**Dikasterion** (δικαστήριον). A. ATHEN1. RICHTSSTÄTTE 2. ENTSCHEIDUNGSKÖRPER  
3. VERFAHREN B. ÜBRIGES GRIECHENLAND

## A. ATHEN

## 1. RICHTSSTÄTTE

Es gab zwei Arten von Gerichtsstätten: solche, an denen über Tötungsverbrechen gerichtet wurde (φωνικά, *phoniká*), und solche, an denen andere öffentliche oder private Klagen verhandelt wurden. Die ersten, fünf an der Zahl, waren aus sakralen Gründen am Stadtrand und nicht überdacht, um eine Befleckung durch den Angeklagten zu vermeiden (Antiph. 5,11; Aristot. Ath. pol. 57,4), die zweiten lagen am Markt oder in seiner unmittelbaren Nähe. Sie waren bis auf die beiden größten, die *Hēliáia* (Ἡλιαία) und die Stätte der → *ekklēsia* (ἐκκλησία) mit einem Dach versehen. Die *phoniká* waren nach Heiligtümern benannt, so »der Rat auf dem Areshügel« (ἡ ἐν Ἀρείῳ πάγῳ βουλή; → *Areios pagos*), »die Gerichtsstätte beim Palladion« (τὸ ἐπὶ Παλλαδίου) neben einem der Göttin Pallas Athene geweihten Tempel, »die beim Delphinion« (τὸ ἐπὶ Δελφινίῳ), »die beim Amtsgebäude der Prytanen« (τὸ ἐπὶ Πρυτανείῳ; → *Prytaneion*) und *to en Phreatto* (τὸ ἐν Φρεαττοῦ) nach dem heiligen Bezirk eines Heros Phreatto an der Küste auf der Peiraieus-Halbinsel.

Vor den Gerichtsstätten, die auf der → *Agora* für die Tagung der Geschworenengerichte bestimmt waren, blieb ein geräumiger Platz abgegrenzt, von dem aus sämtliche Gerichtsstätten betreten werden konnten. Hier wurden die Richter für die Geschworenengerichte ausgelost. Eine bes. große, ab der Mitte des 4. Jh. v. Chr. nachgewiesene Gerichtsstätte war die → *Hēliáia*. Auf der *Agora* tagte auch die Vollversammlung des Volkes unter einem aus den → *Prytanen* erlosten Vorsitzenden, wenn sie ausnahmsweise über Freisprechung oder Verurteilung eines Angeklagten abzustimmen hatte [1]. Als weitere Gerichtsstätten der Volksgerichte kennen wir noch mehrere, deren Verwendung als Gerichtsstätte sich aus der Benennung nicht unmittelbar ergibt: so z. B. das → *Odeion*, die → *Stoa poikile* und die → *Stoa basileios* (Demosth. or. 25,23). Am Eingang jeder Gerichtsstätte stand ein Bild des nach seiner Wolfsgestalt benannten *Hērōs Lúkos* (Ἡρώς Λύκος), der als Beschützer der Angeklagten galt. Die Geschworenen saßen auf mit Schilfmatten belegten Holzbänken, die den Vorsitz führenden Amtsträger auf einem Podest (βῆμα, *bēma*), die Parteien mit ihrem Beistand auf einem bes. Podest. Ein drittes war für den Vortrag der Parteien und die Aussagen der Zeugen vorgesehen. In der Nähe dieser Rednerbühne befand sich ein steinerner Tisch zum Auszählen der Stimmen (Aristoph. vesp. 333). Zur weiteren Ausrüstung gehörten noch zwei Stimmurnen (→ *kadískoi*) und

eine Wasseruhr (→ *klēpsydra*). Gegen die Zuschauer waren die Gerichtsstätten durch Schranken (*dryphaktoi*) und ein hölzernes Gittertor (*kinkelis*) abgegrenzt. Auf der Felskuppe des Areshügels dienten den Redenden zwei rohe Steine als Bühnen: der des Angeklagten hieß »Stein der Überheblichkeit« (λίθος ὕβρεως) und der des Klägers »Stein der Unversöhnlichkeit« (λίθος Ἀναιδείας). Dort stand auch die Stèle, auf der die Blutgesetze aufgezeichnet waren (Lys. 1,30). In unmittelbarer Nähe befand sich ein der Athene → *Areia* geweihter Altar und ein Heiligtum der Erinyen.

## 2. ENTSCHEIDUNGSKÖRPER

*D.* bezeichnete in Athen auch die zahlreichen Kollegialgerichte (eine bindende Prozeßentscheidung durch einen Einzelrichter war den Athenern fremd). Über den Ursprung der seit *Drakon* (vor 600 v. Chr.) bezeugten 51 → *ephetai* herrscht Unklarheit. Die ungerade Zahl verhinderte Stimmgleichheit. Der *Areiopag* setzte sich aus ehemaligen Archonten (→ *Archontes* [I]) zusammen, die dem Kollegium lebenslang angehörten. Hier konnte es zu Stimmgleichheit kommen, die jedoch zum Freispruch des Angeklagten führte (Ant. 5,51; schol. Demosth. or. 24,9). Der *Areiopag* entschied über Klagen wegen vorsätzlicher (bzw. eigenhändiger) Tötung, die *Epheten* waren für unvorsätzliche (bzw. nur mittelbar bewirkte) Tötung und andere Blutklagen zuständig. Die übrigen Prozesse kamen vor die *Hēliáia*, die mit Geschworenen (→ *dikastēs*) besetzt waren. Sie wurden auf *Solon* zurückgeführt und erlebten in der Demokratie des 5. und 4. Jh. ihre Blüte. In Privatsachen wurde durch *Los* ein *d.* von 201 oder (bei einem Streitwert von über tausend Drachmen) von 401 Geschworenen zusammengestellt, für polit. Prozesse sind 501 bis 2501 Geschworene belegt, einmal 6000. Urspr. wurden die *d.* jährlich, doch nach Aristot. Ath. pol. 63,4 jeden Tag neu erlost, um Bestechung zu vermeiden. Nicht als *d.* bezeichnet wurden der *Rat* (→ *bulē*) oder die Volksversammlung (→ *ekklēsia*), wenn diese als Gericht tätig waren.

## 3. VERFAHREN

Die athenischen Massengerichte bedurften einer straffen Organisation. Ein »Gerichtsvorstand« (→ *Attisches Recht* C.) hatte die Klage anzunehmen, das Verfahren durchzuführen (→ *anákrisis*), sich einem Termin zuzulassen und schließlich am Gerichtstag das Verfahren zu leiten (*ἡγεμονία τοῦ δικαστηρίου*). Auf die Entscheidung des Prozesses hatte der Gerichtsvorstand keinen Einfluß, sie fiel automatisch mit Auszählen der im *d.* geheim abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung folgte unmittelbar auf die mit → *klēpsydra* den Parteien genau zugemessene Redezeit.

## B. ÜBRIGES GRIECHENLAND

*D.* sind häufig bezeugt, jedoch darf man die Verhältnisse der athenischen Demokratie nicht einfach übertragen. Am ehesten vergleichbar scheint Syll.<sup>3</sup> 953 (*Kalymna*) oder IPark 3, ganz anders aber 5 (beide *Tegea*), 8 (*Mantineia*) und 17 (*Stymphalos*). Im ptolemäischen Ägypten wurde in der 1. H. des 3. Jh. neben anderen



Gerichten ein *d.* (»Zehnmännergericht«) für die griech. und die sonstige eingewanderte Bevölkerung eingerichtet.

1 BUSOLT/SWOBODA, 990.

A. R. W. HARRISON, *The Law of Athens II*, 1971, 43 ff. •

G. THÜR, *The Jurisdiction of the Areopagos*, in:

M. GAGARIN (Hrsg.), *Symposion 1990, 1991*, 53 ff. •

H.-A. RUPPRECHT, *Einführung in die Papyrskunde*,

1994, 143 • A. L. BOEGEHOLD, *The Lawcourts of Athens*  
(*Ath. Agora* 28), 1995. G. T.

**Dikastes** (δικαστής). In den griech. Stadtstaaten saßen nicht Berufsrichter zu Gericht, vielmehr wurde das → *dikastērion* mit Laien besetzt. *D.* ist also am besten mit »Geschworener« zu übersetzen. Jeder unbescholtene männliche Bürger im Alter von über 30 Jahren konnte sich in Athen als *d.* melden. Er bekam als »Ausweis« ein Täfelchen ausgehändigt, das seinen Namen enthielt, und mußte zu Beginn jedes Jahres den »Heliastischen Eid« schwören, gemäß den Gesetzen abzustimmen (Dem. or. 24, 149–151). Für den Tag, den der *d.* zu Gericht saß, wurde er bezahlt (→ *dikastikós misthós*). Wer als Staatsschuldner die Funktion des *d.* ausübte, wurde mit dem Tode bestraft (Aristot. Ath. pol. 63,3). In Stymphalos wurde auch ein Mitglied eines kleineren Gerichtshofs als *d.* bezeichnet, das Mindestalter betrug dort 40 Jahre. Urspr. nannte man in Athen auch den Amtsträger, der ein Gerichtsverfahren einsetzte, *d.* (Demosth. or. 23,28).

A. R. W. HARRISON, *The Law of Athens II*, 1971, 44–49 ·  
 G. THÜR, H. TAEUBER, *Prozeßrechtliche Inschr. Arkadiens*,  
 1994, Nr. 17, Z. 16. G. T.

im J. 425 durch Kleon auf ein → Triobolon. Die oligarchische Reaktion kehrte im J. 411 wieder zu dem Grundsatz zurück, daß für die Ausübung einer staatlichen Funktion keine Entschädigung gezahlt werden solle (Thuk. 8,65,3; 67,3; Aristot. Ath. pol. 29,5), ein Grundsatz, an dem auch in der nachfolgenden Demokratie festgehalten wurde (Thuk. 8,97,1). Nach der Wiederherstellung der Volksgerichte nach dem Fall der Dreißig wurden die Tagegelder in der alten Höhe von drei Obolen wieder eingeführt. Dieser Satz bestand bis in die Zeit des Aristoteles im 4. Jh. v. Chr. weiter (Ath. pol. 62,2). Allerdings reichte er damals kaum noch zur Befriedigung der notwendigsten Bedürfnisse aus (Isokr. or. 7,54).

→ Dikasterion

A. R. W. HARRISON, *The Law of Athens II*, 1971, 48 f. •  
 J. BLEICKEN, *Die athenische Demokratie*, <sup>2</sup>1994, 208. G. T.

**Dikastikos misthos** (δικαστικὸς μισθός). Tagegelder für athenische Geschworene seit Mitte des 5. Jh. v. Chr. (Aristot. Ath. pol. 2,2). In der frühen Demokratie Athens galt der Grundsatz der demokratischen staatsrechtlichen Gleichheit. Die zunehmende wirtschaftliche und soziale Ungleichheit führte aber in der Folge dazu, daß nur wirtschaftlich unabhängige Bürger, also nur der wohlhabende Teil der Stadtbevölkerung, an den Gerichtsversammlungen teilnahmen, während die minderbemittelten oder armen Bürger, bes. die Landbevölkerung, die Arbeit, die sie ernährte, nicht zwecks Ausübung des Geschworenendienstes im Stich lassen konnte und wollte. Deshalb führte die gefestigte Demokratie unter Perikles Tagegelder ein, die die Athener als *d.m.* (Richtersold) bezeichneten. Sie entsprachen in der Höhe etwa dem Durchschnitt eines Tagesverdienstes und betragen urspr. wahrscheinlich einen → Obolos. Perikles wurden für diese Neuerungen eigensüchtige Beweggründe unterstellt (Aristot. Ath. pol. 27,3; Plut. Perikles 9), auch glaubte man, daß die Verschlechterung der Gerichtshöfe eine unmittelbare Folge der Einführung der Diäten sei (Aristot. Ath. pol. 27,4; Plat. Gorg. 515e). Infolge der Notlage der Bürgerschaft kam es im Peloponnesischen Krieg zu einer Erhöhung auf zwei Obolen für jede Sitzung (schol. Aristoph. Vesp. 88) und

**Dikazein** (δικάζειν). Das Wort (ungefähr: »Recht [aus]üben«) hängt mit der Streitbeendigung durch Urteil zusammen. Ob das Urteil urspr. vor einem »Schiedsrichter« gefällt wurde, den beide Parteien einvernehmlich bestellt hatten, ist höchst fraglich. Eher war *d.* in der Frühzeit die Tätigkeit eines zumindest ansatzweise mit staatlicher Autorität ausgestatteten Ältestenrates oder Funktionärs (→ *dikastês*). In welcher Form dieses *d.* geschah, ist ebenfalls unklar: Entweder entschied der Amtsträger in der Sache selbst oder er setzte lediglich ein formales Beweisverfahren ein, welches je nach Gelingen oder Mißlingen indirekt die Entscheidung brachte (z. B. konnte einer der Streitparteien durch *d.* ein bestimmter Eid auferlegt werden, Hom. Il. 23,574; 579). In späterer Zeit bedeutete *d.* einfach »eine richterliche Entscheidung fällen«, wie es die Geschworenen (→ *dikastês*) im Gerichtshof (→ *dikastêrion*) durch geheime Abstimmung taten.

G. THÜR, Zum *d.* bei Homer, in: ZRG 87, 1970, 426ff. •

M. SCHMIDT, s. v. D., LFE 2, 1991, 301 f. (aus 1982). G. T.

im ptolemäischen Ägypten die Dikasterien ihrer Heimatstätte nicht gab.

→ Dikasterion; Dikazein

H. J. WOLFF, Beiträge zur Rechtsgesch. Altgriechenlands, 1961, 248 f. • H.-A. RUPPRECHT, Einführung in die Papyruskunde, 1994, 103, 143, 147 f.

G. T.

### Dike (Δίκη).

[2] (Recht). Die Grundbed. ist »vollstreckender Zugriff« (zu überprüfen von einem Gerichtshof, → *dikastērion*); hiervon leiten sich die Bed. »Klage« und »Prozeß« ab, ebenso »Urteil« und »Strafe«. In Athen umfaßte *d.* im weiteren Sinne sowohl private als auch öffentliche Klagen. Die private Klage (*d.* im engeren Sinne) stand nur dem Verletzten oder Geschädigten zu. Darunter fiel auch die Mordklage (δική φόνου, *d. phónu*); auch die → *diadikasia* wird manchmal als *d.* bezeichnet. Die öffentliche Klage (technisch → *graphé*) durfte als Popularklage jeder unbescholtene Bürger Athens erheben. Je nachdem, ob der Kläger in seiner Klageschrift (ebenfalls *d.* oder → *enklēma* genannt) einen Schätzantrag stellen durfte oder nicht, sprechen die Quellen von → *tímētos agón* oder → *atímētos agón*. Außerhalb von Athen fließen die Ausdrücke *d.* und *graphé* ineinander. In den Papyri Ägyptens kann man *d.* manchmal mit »Anspruch« wiedergeben, ohne jedoch die Grundbedeutung aufgeben zu müssen. Mit der Vollstreckungsklausel der Urkunden »wie nach Urteil (eines → *dikastērion*)« (καθόπερ ἐκ δίκης) trugen die Griechen dem Umstand Rechnung, daß es

**Diomosia** (Διωμοσία). Mindestens seit Drakon (vor 600 v. Chr.) hatten in Athen beide Parteien und ihre Helfer (Zeugen) im formalen Vorverfahren (*prodikasiai*) zu Mordprozessen vor dem Archon Basileus einen feierlichen Eid, die D., zu leisten. Der Ankläger beschwor darin (unter Anrufung der Rachegöttinnen und anderer Gottheiten) unter Einsatz seiner eigenen Person, seines Geschlechts und seines Hauses seine Berechtigung zur Verfolgung, und daß der Angeklagte die Tat wirklich begangen habe (Antiph. 6,16; Demosth. or. 23,67). Er erhielt den Angeklagten hierauf sofort zum privaten Vollzug der Rache ausgeliefert, falls dieser nicht mit einem Gegeneid unter den gleichen Feierlichkeiten die Tat bestritt (Lys. 10,11). Im Fall eines beiderseitigen Eides, also im Regelfall, fiel die Entscheidung, welcher Eid der bessere sei, durch einen prozessualen Formalismus, die geheime Abstimmung von 51 → *ephetai* (IG I<sup>3</sup> 104,12/13). Diesen Formalismus kann man mit einem Gottesurteil vergleichen. Der später als bedeutungslos erkannte (Demosth. or. 23,67f.; Plat. leg. 948d) doppelte Parteieneid blieb aber weiterhin Bestandteil des Vorverfahrens. Der Ausdruck erstreckte sich im Laufe der Zeit auch auf die beeideten Aussagen der Parteien und Zeugen in anderen Prozessen, und dehnte sich schließlich im 4. Jh. v. Chr., als die Vereidigung auf die Klageschrift und die Klagebeantwortung erfolgte (→ Antomosia), auch auf die Prozeßschriften aus. Die D. ist auch außerhalb Athens bezeugt (IG IX 1, 334).

BUSOLT/SWOBODA, 548f., 1184 • D. M. MACDOWELL, Athenian Homicide Law, 1963, 90ff. • G. THÜR, in: L. FOXHALL, A. D. E. LEWIS, Greek Law, 1996, 62ff. G. T.

59,3) eingereicht. Strafe war in schweren Fällen der Tod, in leichteren ein Geldbetrag in der Höhe des zehnfachen Wertes des Geschenkes oder der Bestechungssumme (Aristot. Ath. pol. 54,2). In jedem Fall kam noch der völlige Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte hinzu, der sich auch auf die Nachkommen erstreckte.

BUSOLT/SWOBODA, 1077, 1098 • J. BLEICKEN, Die athenische Demokratie, <sup>2</sup>1994, 358.

G. T.

**Doron graphe** (Δώρων γραφή). In Athen Klage wegen Bestechlichkeit (Poll. 8,42), worunter auch die Richterbestechlichkeit fiel. Aktive Bestechung im Zusammenhang mit der Gerichtsbarkeit wurde mit → *dekasmú graphé* verfolgt. Tathandlung war das Geben und Annehmen von Geschenken an und durch Amtsträger, wozu auch die Anwälte in öffentlichen und privaten Prozessen gerechnet wurden (Demosth. or. 46,26), zum Schaden des Staates (Lys. 21,22: ἐπὶ τῆς πόλεως κακῶ; Demosth. or. 21,113: ἐπὶ βλάβῃ τοῦ δήμου). Die Klage wurde in leichteren Fällen bei den → *logistáí*, in schwereren bei den → *thesmothétai* (Aristot. Ath. pol.

**Dosis.** Das Substantiv leitet sich von  $\delta\acute{\iota}\delta\omicron\nu\alpha$  (*didónai*) »geben« ab und hat wie auch das Verbum keine spezifisch juristische Bedeutung. Die Rechtsinstitute Schenkung und Stiftung lassen sich unter dem Terminus *d.* nur sehr unzulänglich erfassen: Die att. Redner gebrauchen  $\delta\acute{\iota}\delta\omicron\nu\alpha$  (*didónai*) und  $\delta\iota\alpha\tau\iota\theta\acute{\epsilon}\nu\alpha$  (*diatithénai*; → Diatheke) abwechselnd, wenn sie testamentarische Zuwendungen aus dem solonischen Gesetz rechtfertigen. In der großen Gesetzesinschrift von Gortyn bedeutet *didónai* »schenken« (col. IX 15–30, mit rechtlichen Beschränkungen). Beim Errichten einer Stiftung spielt »geben« naturgemäß eine bed. Rolle, doch kommt es auf den Inhalt der Stiftungsurkunde an. *D.* wird (neben  $\chi\acute{\alpha}\rho\iota\varsigma$ , *charis*) in den Papyri Ägyptens für die »Schenkungs auf den Todesfall« (evtl. mit Widerrufsklausel) und unter Lebenden gebraucht (weiteres Synonym:  $\delta\acute{\omicron}\rho\omicron\nu$ , *dóron*).

→ Doron graphé

R. KOERNER, *Inscr. Gesetzestexte der frühen griech. Polis*, 1993, 544 f. • H.-A. RUPPRECHT, *Einführung in die Papyruskunde*, 1994, 111, 129. G. T.



## II. GRIECHENLAND

In der archa. griech. Gesellschaft mit ihren starken religiösen Bindungen spielte der E. (ὄρκος, *horkos*) im Staats- und Rechtsleben eine zentrale Rolle, die in klass. Zeit immer mehr verblaßte, aber bis in die hell.-röm. Zeit in gewandelter Form erhalten blieb. E. ist die bedingte Verfluchung entweder der eigenen Person (evtl. verstärkt durch Einbeziehung der Nachkommen) oder eines Wertobjekts, an dem der Affekt oder das Prestige des Schwörenden bes. hing (z. B. die Rennpferde, Hom. Il. 23, 581–85), für den Fall, daß eine Behauptung nicht der Wahrheit entspreche (assertorischer E.) oder ein Versprechen nicht erfüllt würde (promissorischer E.). In der Frühzeit legte man auf die richtige Formulierung des E.-Themas und auf die Auswahl der Schwurgötter (θεοὶ ὄρκοι, *theoi horkioi*, oder ἱστορες, *istores*) großen Wert. Später gab es feste Formulare. Die Schwurgötter, allerdings nur soweit es in ihrem Machtbereich lag, rächten sich nach damals allg. Überzeugung am Meineidigen, wobei sie sich streng formalistisch an das E.-Thema hielten. Ein »krumm« formulierter Eid war deshalb harmlos (vgl. Hom. Hymn. 4, 379 ff.). Dem E.-Getreuen stifteten sie Segen. E.-Leistung war je nach ihrer Wichtigkeit mit mehr oder weniger feierlichen Opferhandlungen verbunden. Für Staatsverträge bildete der E. (neben Geiselstellung) stets die wichtigste Garantie. Bes. Bedeutung hatte der E. im Prozeßrecht aller griech. Staaten. Das Gericht (entweder ein Kollegium von »Ältesten«, γέροντες/*gerontes*, oder »Königen«, βασιλεῖς/*basileis*, oder ein einzelner Amtsträger → *dikastés*) konnten durch »bedingtes Endurteil«, auch »Beweisurteil« genannt, einer der Streitparteien einen E. auferlegen, von dessen Gelingen dann der Ausgang des Prozesses abhing. Dieser Zustand findet sich im homer. Epos und auch noch in Gortyn. In Athen, gewiß ab Drakon (7. Jh. v. Chr.), und in Mantinea wurde beiden Streitparteien ein E. auferlegt (→ *diōmosia*), worauf ein Kollegium von Geschworenen (→ *dikastés*, in jüngerer Bedeutung) durch geheime Abstimmung den »besseren Eid« und damit den Sieger im Prozeß feststellte. Ein E. konnte auch privat dem Prozeßgegner zugeschoben werden, wodurch der Rechtsstreit ohne Gerichtsurteil entschieden werden konnte. Zeugen legten oft mit der Prozeßpartei einen E. ab (Eideshelfer), in der Regel deponierten sie die Aussage jedoch ohne Eid. In hell. Zeit wurde als Folge des Königs Kultes der E. auch auf den König abgelegt, was allmählich zur bloßen Urkundenklausel verblaßte, ebenso der Kaiser-E. in röm. Zeit.

## III. ROM

→ Sacramentum.

- K. LATTE, Heiliges Recht, 1990 • E. SEIDL, Der Eid im ptolemäischen Recht, 1929 • Ders., Der E. im röm.-ägypt. Provinzialrecht I/II, 1933/35 • WOLFF, 77, 202, 249 •  
 G. THÜR, Oaths and Dispute Settlement, in: L. FOXHALL, A. D. E. LEWIS (Hrsg.), Greek Law, 1996, 57 ff. •  
 M. GAGARIN, Oaths and Oath-Challenges in Greek Law, in: G. THÜR, J. VÉLISSAROPOULOS (Hrsg.), Symposium 1995, 1997, 125 ff. • A. CHANIOTIS, Tempeljustiz, ebd. 353 ff.

G. T.

**Eisagogeus** (Εισαγωγεός). Jeder Amtsträger, dem in Athen die Gerichtsvorstandschaft zustand (→ Archontes), hatte die bei ihm anhängig gemachten Prozesse in einen Gerichtshof (→ *dikastērion*) einzuführen (εἰσάγειν, *eiságein*) und wurde in dieser Tätigkeit auch *e.* genannt. Im engeren technischen Sinn war ein *e.* Mitglied eines fünfköpfigen Kollegiums, dem die Gerichtsvorstandschaft in gewissen eiligen Rechtssachen zustand (Aristot. Ath. pol. 52,2). Im ptolemäischen Ägypten war der *e.* ein vom König ernannter ständiger Beamter griech. Nationalität, der bei den Gerichten des Landes und der Hauptstadt Alexandria als Geschäftsführer fungierte. Bei den → *chrematistai* waren die Spruchkammern nach ihrem *e.* benannt.

A. R. W. HARRISON, *The Law of Athens II*, 1971, 21 ff. •

H. J. WOLFF, *Das Justizwesen der Ptolemäer*, 1970. G. T.

M. H. HANSEN, E., 1975 • R. W. WALLACE, The Areopagos Council to 307 B. C., 1995, 64 ff. • O. DEBRUYN, La compétence de l'Aréopage en matière de procès publics, 1995. G. T.

**Eisangelia** (Εἰσαγγελία). In Athen seit Solon (Aristot. Ath. pol. 8,4.) im technischen Sinn eine Art öffentlicher Klagen in Strafsachen. *E.* bezeichnet sowohl die Klageschrift (Lykurg. 34,137) als auch das durch sie eingeleitete Verfahren. Die Klagen wurden schriftlich eingereicht und ausführlich begründet. Das Verfahren hat im Laufe der Zeit eine Reihe von Wandlungen durchgemacht. Urspr. war es wohl gegen in den Gesetzen nicht vorgesehene Straftaten gerichtet, später wurden die Straftaten in einzelnen Gesetzen abgegrenzt und um die Mitte des 4. Jh. v. Chr. durch einen *nómos eisangeltikós* zusammengefaßt und einem einheitlichen Verfahren unterstellt. Anfangs wird nur der → Areios pagos als Aufsichtsbehörde über die Ausführung der Gesetze zuständig gewesen sein, später bestanden mehrere Zuständigkeiten, von denen uns durch die Quellen folgende überliefert sind: die Volksversammlung bei schwerer Schädigung des Gemeinwohls, der Rat der Fünfhundert bei Amtspflichtverletzungen, der Archon zum Schutze von Waisen und Erbtöchtern (die Entscheidung lag beim → *dikastérion*) und die Gesamtheit der → *diatetaí* bei Pflichtverletzung eines Schiedsrichters.

**Eispoiēsis** (Εἰσποίησις). In Athen bezeichnete *e.* eine Rechtseinrichtung, die man mit der heutigen Adoption vergleichen kann, ähnlich in Gortyn die *ánpasis* (Großes Gesetz, col. X 33–XI 23). Die *e.* wurde unter dem Aspekt des Erbrechts (→ Diatheke) gesehen. In Athen durfte, anders als in Gortyn, nur ein Mann adoptieren, der keinen ehelichen Sohn hatte. Auch die *e.* für den Fall des Todes, sogar die »postume«, ohne Willenserklärung des »Adoptivvaters« erfolgte, waren möglich. Konstitutiver Akt war in Athen die Eintragung in die Liste der → Phratie, in Gortyn die Vornahme vor der Volksversammlung.

→ Adoption

A. R. W. HARRISON, *The Law of Athens I*, 1968, 83 ff. •

L. RUBINSTEIN, *Adoption in IV. Century Athens*, 1993 •

R. KOERNER, *Inschr. Gesetzestexte der frühen griech.*

Polis, 1993, 547 ff.

**Eispraxis** (Εἰσπραξις). »Eintreiben« im weitesten Sinne, in Athen z. B. von Tributzahlungen für den Seebund (IG II<sup>2</sup> 1273, 24), in Ägypten jeglicher Steuer, aber auch von privaten Forderungen (→ Praxis). G.T.

**Ekdikos** (Ἐκδικος). Aus der Grundbed. »Rächer« entwickelte sich wohl in hell. Zeit die Bed. »Vertreter vor Gericht«, »Prozeßbevollmächtigter« sowohl im privaten als auch im öffentlichen Bereich, bes. als Übers. des → *defensor civitatis*.

H.-A. RUPPRECHT, Einführung in die Papyrskunde, 1994, 64, 144.

**Ekdosis** (Ἐκδοσις).

[1] In Griechenland der zweite Akt der mit → *engýēsis* eingeleiteten Eheschließung, die »Übergabe« der Braut an den Bräutigam durch deren → Kyrios. In den Papyri bleibt (neben der schriftlichen Form der Eheschließung) die E. als einziger Akt übrig, vollzogen von Vater, Mutter oder der Braut selbst.

→ Ehe

H. J. WOLFF, Beiträge zur Rechtsgesch. Altgriechenlands, 1961, 155 ff. • H.-A. RUPPRECHT, Einführung in die Papyruskunde, 1994, 108 • ST. PERENTIDIS, in: G. THÜR, J. VÉLISSAROPOULOS (Hrsg.), Symposium 1995, 1997, 179 ff.

[2] s. Ausgabe

**Ekecheiria** (ἐκεχειρία). T.t. für »Waffenstillstand«, »Gerichtsruhe« und den »Gottesfrieden«, wie ihn Iphitos von Elis und Lykurgos von Sparta für die Spiele in Olympia vereinbarten (Plut. Lycurgus 1,2; Paus. 5,20,1) und auch die anderen großen Festorte für sich in Anspruch nahmen.

StV II Nr. 185; III S. 414 (II A6) • L. ROBERT, Études  
Anatoliennes 2, 1937, 177ff.

G. T.



**Embateuein** (ἐμβατεύειν). In Athen das Besitzergreifen durch »Betreten« unbeweglicher Sachen (auch von Schiffen, Demosth. or. 33,6) auf Grund eines Rechtes zum Besitz (Erbrecht des Haussohnes, Pfandrecht, Gerichtsurteil). In den Papyri Ägyptens bedeutete ἐμβαδεῖα (*embadeía*) die amtliche Besitzeinweisung als dritte Stufe der Zwangsvollstreckung in Liegenschaften.  
→ Erbrecht

A. KRÄNZLEIN, Eigentum und Besitz im griech. Recht, 1963, 94 ff. • A. R. W. HARRISON, *The Law of Athens I*, 1968, 156; 272; 283 • H.-A. RUPPRECHT, Einführung in die Papyruskunde, 1994, 149. G. T.

**Emporikai dikai** (ἐμπορικὰ δίκαι). In Athen Klagen aus Handelsgeschäften, welche die überseeische Ein- und Ausfuhr betrafen. Als Parteien traten Großkaufleute und Reeder auf, auch Fremde und → *métoikoi*. Die *e.d.* konnten nur in den Wintermonaten, während der Schiffsverkehr ruhte, anhängig gemacht werden. Sie fielen zuerst unter die Zuständigkeit der *nautodikai*, dann der → *eisagogeis* und schließlich (Aristot. Ath. pol. 59,5) unter die der → *thesmothétai*. Mit der Zuständigkeit der *eisagogeis* mußten sie beschleunigt binnen Monatsfrist erledigt werden. Die Vollstreckung des Urteils war durch Bestimmungen über Bürgenstellung und Haft bes. gesichert.

E. E. COHEN, Ancient Athenian Maritime Courts, 1973.

G. T.

haben. In diesen Bereich fiel auch die Beschleunigung des Gerichtsverfahrens (→ *Emporikai dikai*) und die Erschwerung leichtsinniger Anklagen gegen Kaufleute und Reeder (Demosth. or. 58,10f.).

E. E. COHEN, *Ancient Athenian Maritime Courts*, 1973.

G.T.

**Emporikoi nomoi** (ἐμπορικοί νόμοι). In Athen die nach ihrem objektiven Inhalt (nicht, wie sonst üblich, nach der Zuständigkeit der einzelnen Behörden) zusammengefaßten Gesetze über den Seehandel (Demosth. or. 35,3); sie dürften vor allem strenge Bestimmungen zum Schutz der Getreideversorgung der Stadt getroffen

**Endeixis** (Ἐνδειξις). Wörtlich »Anzeige«: Die E. war in Athen eine bes. Form des öffentlichen Einschreitens einer Privatperson, das die sofortige Verhaftung des Angeklagten oder die Anordnung einer Gestellungsbürgschaft durch den Gerichtsvorstand (die »Elfmänner«, den *Archōn Basileús* oder die *thesmothétai*; → Archontes) zur Folge hatte. Sie war gegen Personen (Staatsschuldner, Verbannte oder *átimoi* (→ Atimia) zulässig, die Orte (Heimat, Volksversammlung, Rat, Gerichtshöfe, Heiligtümer, Markt) besuchten, deren Besuch ihnen durch Gesetz oder Volksbeschluß untersagt war, oder die gesetzlich verbotene Tätigkeiten ausübten (Aristot. Ath. pol. 52,1; Demosth. or. 24,22). Auch das sich an die Anzeige anschließende Verfahren wurde *e.* genannt. Im Unterschied zur → *apagogé* mußte der Einschreitende den Betroffenen nicht selbst verhaften. Die Strafen waren nach der Schwere des Deliktes abgestuft und reichten nach richterlicher Schätzung bis zur Todesstrafe.  
→ Delatio nominis; Delator

H. M. HANSEN, *Apagoge, E. and Ephegesis*, 1976. G. T.

lemäischen Ägypten war die *e.* die erste Stufe der nach Gesuch des Gläubigers einzuleitenden Zwangsvollstreckung, die dort einem Vollstreckungsbeamten oblag.

A. R. W. HARRISON, *The Law of Athens II*, 1971, 188 ff. •  
 H.-A. RUPPRECHT, *Einführung in die Papyruskunde*,  
 1994, 149. G. T.

**Enechyrasia** (Ἐνεχυράσια). Im griech. Recht die Vollstreckung wegen Geldforderungen oder wegen Forderungen auf Herausgabe von Sachen. Sie geschah in das bewegliche oder unbewegliche Vermögen (außerhalb Athens auch gegen die Person) des Schuldners nach Ablauf einer nicht näher bekannten Frist auf Grund eines Urteils oder einer vollstreckbaren Urkunde durch private Pfandnahme des Gläubigers. Dieser mußte die Pfändungshandlung persönlich vornehmen. In Athen verschaffte ihm der *démarchos* (→ Demarchoi) der Wohnsitzgemeinde des Schuldners den Zutritt zu den Pfandgegenständen. Der Gläubiger war in der Wahl der Pfandobjekte frei (s. aber Demosth. or. 47,58), haftete aber für den Überschuß (Demosth. or. 47,57). Im pto-

**Enepiskepsis** (ἐνεπίσκηψις). Bei der Konfiskation eines Vermögens (→ *démousis*, → *dēmíoprata*) konnte in Athen ein Dritter mit der Behauptung auftreten, ein bestimmtes Vermögensstück gehöre ihm oder sei ihm verpfändet. Erhob er deshalb Widerspruch in Form einer *e.*, kam es zw. ihm und dem Betreiber der Konfiskation (→ *apographé*) zu einer → *diadikasia*, in der entschieden wurde, ob der Staatsschuldner dem Dritten die Herausgabe jener Vermögensstücke »schulde« (Demosth. or. 49,45 ff.; Hesperia 10, 1941, 14).

A. R. W. HARRISON, *The Law of Athens II*, 1971, 216f.

G. T.

**Engye** (ἐγγύη). Bürgschaft, später auch als → *engýēsis* bezeichnet. Ihre älteste Gestaltung, nämlich die der Geiselsbürgschaft, zeigt Hom. Od. 8,266–366. Die E. bewirkte demnach eine Garantie des Bürgen für den Fall, daß der Hauptschuldner seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen werde. Die Sicherheit bestand in dem Zugriff, den die Geisel, der ἐγγυος (*engyos*), dem Gläubiger auf seine Person einräumte. Er verfiel wie ein Pfand dem mit privater Eigenmacht vorgehenden Gläubiger, wenn der verbürgte Erfolg nicht eintrat, daher auch der postverbale Ausdruck *e.* von ἐγγυάω (*engyáō*) »in die Hand geben« [1]. Im klass. griech. Recht erfolgte eine Umdeutung in »Übernahme der Person des Schuldners«. Daneben gab es aber auch die Rechtsfigur der Bürgschaft durch Treuversprechen. Die »Zahlungsbürgschaft«, ἐγγύη εἰς ἐκτίσιν (*e. eis éketistin*), ebenfalls ein reines Haftungsgeschäft, hat sich nicht aus der Geiselsbürgschaft, sondern aus der Gestellungsbürgschaft entwickelt. Für die – im übrigen formfreie – Garantieübernahme war Ausdrücklichkeit vorgeschrieben, in einem schriftlichen Vertrag über die Hauptschuld wurden auch die Namen der Bürgen eingetragen. Die E. war im Gegensatz zu den modernen Rechten nicht von einer Forderung (z. B. auf Darlehensrückzahlung) abhängig und konnte auch für künftige Verpflichtungen übernommen werden. Gegen den Hauptschuldner war Regreß in doppelter Höhe der Forderung möglich (IPark. 17, 109–111). Die E. begegnet auf allen Gebieten des Schuldrechts, bei Handelsgeschäften (Demosth. or. 33,10), Werkverträgen und Verpachtungen durch die öffentliche Hand sowie im Prozeßrecht, wo sie als Gestellungs- und Erfüllungsbürgschaft erscheint. In den Papyri Ägyptens tritt eine wechselseitige Verpflichtung zweier oder mehrerer Schuldner auf, die ἀλληλεγγύη (*allēlengýē*), die letztlich jedoch nur eine solidarische Haftung der Schuldner bewirkte.

1 FRISK, s. v. E.

J. PARTSCH, Griech. Bürgschaftsrecht I, 1909 • K. SETHE-H. PARTSCH, Demot. Urkunden zum Bürgschaftsrecht, 1920, 516 ff. • D. M. MACDOWELL, The Law in Classical Athens, 1978, 76. 167 • A. BISCARDI, Diritto greco antico, 1982, 161 ff. • G. THÜR-H. TAEUBER, Prozeßrechtliche Inschr. Arkadiens, 1994, 172, 179. • H.-A. RUPPRECHT, Einführung in die Papyrskunde, 1994, 131. G. T.

**Engyysis** (ἐγγύσις). In Griechenland ein unter Zuziehung von Zeugen zwischen dem Bräutigam und dem → *kýrios* der Braut abgeschlossener feierlicher Rechtsakt, der die ehemännliche Gewalt begründete (auch ἐγγύη, *engýē* genannt), früher unrichtig als »Verlobung« gedeutet. Er wurde erst mit der Übergabe der Braut an den Mann, → *ékodosis*, voll wirksam. In Gortyn wird *e.* nie erwähnt, wohl aber von Platon (leg. 774e). In den Papyri ist *e.* Synonym von → *engýē*.

H. J. WOLFF, Beiträge zur Rechtsgesch. Altgriechenlands, 1961, 170 (aus 1944) • Ders., Die Grundlagen des griech. Eherechts, in: TRG 20, 1952, 160 ff. • A. R. W. HARRISON, The Law of Athens I, 1968, 3 ff. G. T.



**Enklema.** (ἐγκλημα). Im allg. griech. Sprachgebrauch »Vorwurf«, im Recht Athens »Klageschrift« in Privatprozessen, im Strafrecht der Papyri Ägyptens »Anklage«. Vor dem Gesetz, das in Athen Schriftlichkeit der Prozeßakte verlangte (vermutlich 378/7 v. Chr.), war E. ein mündlicher Antrag an den Gerichtsvorstand (→ *dikastērion* 3.) zur Prozeßeröffnung, der die Namen der Parteien, das Klagebegehren und, wenn vorgesehen (im → *tímētos agōn*), die Schätzung der Urteilssumme enthielt. Schriftliche *enklēmata* sind in Demosth. or. 37,22–32; 45,46 überliefert, untechnisch auch als → *graphḗ* oder (mit Klagebeantwortung) → *antigraphḗ* bezeichnet. Der starre Formalismus der Dikasterien brachte es mit sich, daß das Urteil das *e.* lediglich bestätigen oder ablehnen, nicht aber modifizieren konnte. Belege außerhalb Athens: z. B. IPark. 16,14,16; 17,36; 92; 131; 25,2.

- G. THÜR, Formen des Urteils, in: Akten des 26. Dt. Rechtshistorikertages, hrsg. von D. SIMON, 1987, 475 f. •  
 H.-A. RUPPRECHT, Einführung in die Papyruskunde, 1994, 152 • G. THÜR, H. TAEUBER, Prozeßrechtliche Inschr. Arkadiens, 1994. G. T.

**Enktesis** (Ἐγκτησις). In den griech. Staaten war der Erwerb von Grundstücken ausschließlich den Bürgern vorbehalten. Einzelnen Ausländern wurde durch ehren- den Volksbeschluß das Privileg der E. verliehen, das Recht, »Land« oder »ein Haus« (oder beides) zu erwerben. In Athen wurden manche → *métoikoi* damit aus- gestattet, generell vielleicht die → *isoteleís*. Im dorischen Bereich wurde statt *e.* der Terminus ἔμπασις/ἰμπασις (*émpasis/ímpasis*) verwendet.

J. PEČIRKA, The Formula for the Grant of E. in Attic Inscriptions, 1966 • A. R. W. HARRISON, The Law of Athens I, 1968, 237 f. • A. S. HENRY, Honours and Privileges in Athenian Decrees, 1983 • M. H. HANSEN, The Athenian Democracy in the Age of Demosthenes, 1991, 97 • G. THÜR, H. TAEUBER, Prozeßrechtliche Inschr. Arkadiens, 1994, Nr. 36. G.T.

A. R. W. HARRISON, *The Law of Athens II*, 1971, 204 ·  
 M. H. HANSEN, *The Athenian Assembly in the Age of Demosthenes*, 1987, 117 · F. PREISIGKE, *Fachwörter des öffentlichen Verwaltungsdienstes Ägyptens*, 1915, s. v.

G. T.

**Epangelia** (ἐπαγγελία). In Athen die gesetzlich vorgeschriebene Ankündigung der Einreichung einer → *doximasía* gegen einen Redner, der einen Antrag in der Volksversammlung einbrachte. Sie konnte von jedem Bürger gegen den Antragsteller eingereicht werden, der sich einer Handlung, die ihm das Rederecht entzog, schuldig gemacht hatte, aber noch nicht gerichtlich verurteilt war (Aischin. Tim. 28 ff. 81). In den ägypt. Papyri bedeutet *e.* die Ansage einer Klage gegen den Schuldner.

**Ephesis** (ἔφεσις). Vom Verbum ἐφίσσθαι (*ephisthai*, sich an jemanden wenden) gebildet, bezeichnete *e.* in Athen eine Reihe von Rechtsakten, in denen eine Person sich nach vorläufiger Erledigung der Sache an die zur Entscheidung zuständige Stelle wandte. Man kann keinesfalls von einer einheitlichen, der heutigen »Berufung« vergleichbaren Einrichtung sprechen. Solon (um 600 v. Chr.) soll die *E.* bei Entscheidungen der → Archontes an die (damalige) → Heliaia zugelassen haben (Aristot. Ath. pol. 9,1). In klass. Zeit gab es die *E.* gegen die von einem Archon verhängte, 10 Drachmen übersteigende → *epibolḗ* an ein → *dikastḗrion* (Aischin. Ctes. 27). Wer sich mit dem Spruch eines der amtlichen → *diaitetai* nicht zufriedengab, wandte sich mit *e.* an das *dikastḗrion* (Aristot. Ath. pol. 53,2); dort war er auf die in der *diáita* vorgelegten Beweismittel beschränkt. Der *diaitētēs*, der von seinen Standesgenossen der Unkorrektheit überführt war, hatte seinerseits die *e.* (Aristot. Ath. pol. 53,5). Auch im Zusammenhang mit der → *dokimasía* (Aristot. Ath. pol. 45,3), der → *apagogḗ* (wenn der Abgeführte nicht gestand, vgl. Aristot. Ath. pol. 52,1) und mit der Eintragung in die Listen der Phratrie (IG II<sup>2</sup> 1237,96) gab es die *e.*, ebenso im ersten Athenischen Seebund (478 v. Chr.; IG I<sup>3</sup> 40,71 ff.). Für das ptolemäische Ägypten ist trotz B I 4638,26 PREISIGKE daran festzuhalten, daß *E.* nicht »Berufung« bedeutet.

H. J. WOLFF, Das Justizwesen der Ptolemäer, <sup>2</sup>1970, 152,  
159 • A. R. W. HARRISON, The Law of Athens II, 1971,  
190f. • CH. KOCH, Volksbeschlüsse in  
Seebundangelegenheiten, 1991, 135 ff. 465.

G. T.

**Ephetai** (ἐφέται). Im klass. Athen gab es neben dem Gerichtshof des → Areios pagos in Blutsachen noch drei weitere Kollegialgerichte, die beim Palladion, beim Delphinion und in Phreatto tagten (→ Dikasterion) und mit 51 *e.* besetzt waren (Aristot. Ath. pol. 57,3 f.). Dieses im Verhältnis zu den übrigen Dikasterien kleine Kollegium wurde aus Geschworenen (→ Dikastes) gebildet. Neuerdings nimmt man an, daß vor Solon E. auch an der Gerichtsstätte auf dem Areshügel tagten, zu denen damals allerdings noch nicht alle Bürger bestellt werden konnten.

**Epibole** (ἐπιβολή). In Athen konnte jeder Amtsträger (→ *Archai*, wozu auch die → *bulé* zählte) innerhalb seiner Zuständigkeit eine *e.*, eine geringe Geldbuße bis zu einer gesetzlich festgelegten Höhe als Ordnungsstrafe rechtskräftig verhängen, darüber hinaus war die *e.* der → *éphesis* unterworfen. Ähnlich ist auch die *E.* in P.Zen 51,15 (3. Jh. v. Chr.) zu verstehen. In den Papyri der röm. Zeit bedeutet *e.* (oder ἐπιμερισμός, *epimerismós*) die steuerliche Zuteilung von unbebaut gebliebenem Land an einzelne Bauern oder Gemeinden.

A. R. W. HARRISON, *The Law of Athens II*, 1971, 4 ff. •

H.-A. RUPPRECHT, *Einführung in die Papyruskunde*, 1994, 75.

G. T.

**Epidikasia** (ἐπιδικασία). Während in Athen die legitimen leiblichen oder zu Lebzeiten adoptierten (→ *eispoiēsis*) Söhne des Erblassers durch schlichtes → *embauteúein* sich des Nachlasses bemächtigen konnten, bedurften Außenerben hierzu eines E.-Dekrets durch den Archon (→ Archontes [I]). Diese der Erteilung der röm. → *bonorum possessio* ähnliche Anordnung ermächtigte den Bewerber zum Antritt der Erbschaft, schloß aber eine spätere gerichtliche Entscheidung über das Erbrecht eines anderen Prätendenten (→ *diadikasia*) nicht aus. In gleicher Weise war auch die → *epiklēros* (Erbtochter) der *e.* unterworfen. *E.* bezeichnete sowohl den Antrag des Außenerben (Verbum: ἐπιδικάζεσθαι, *epidikázesthai*, med.) als auch das Dekret des Archon (ἐπιδικάζειν, *epidikázein*). Die Erteilung der *e.* konnte ein Hauserbe mit einer → *diamartyría*, einem formal wirkenden Zeugnis, verhindern, wobei er allerdings die → *parakatabolē* (Kaution) erlegen mußte. Der Bewerber um die *e.* konnte die Wirkung der *diamartyría* wiederum durch eine Klage wegen falschen Zeugnisses (→ *pseudomartyrión díkē*) außer Kraft setzen, wobei er freilich die → *epobelia* (Strafe wegen mutwilligen Prozessierens) riskierte.

wahrt und das Vermögen blieb im Familienverband. Auch im dor. Bereich kennt man die Rechtseinrichtung der Erbtochter (*patroíúchos* in Sparta, *patroiókos* in Gortyn).

→ Erbrecht; Kleros

H. J. WOLFF, Die Grundlagen des griech. Eherechts, in: TRG 20, 1952, 1 ff. • G. THÜR, Armut. Gedanken zu Ehegüterrecht und Familienvermögen in der griech. Polis, in: D. SIMON (Hrsg.), Eherecht und Familiengut, 1992, 121 ff. G. T.

**Epikleros** (ἐπίκληρος). Nicht ganz korrekt mit »Erbtochter« übersetzt. Hinterließ ein athenischer Bürger oder ein → *métoikos* nur Töchter, so waren zwar nicht diese selbst, wohl aber deren ehelichen Söhne erbfähig, so daß der Nachlaß (→ *kléros*) unter Umständen an einen fremden Familienverband fallen konnte. Wegen dieser Gefahr erlaubte das Gesetz dem nächsten Seitenverwandten des Erblassers (→ Anchisteia), vom Archon bzw. Polemarchos (→ Archontes I) durch → *epidikasia* zugleich mit der Zuweisung des *kléros* auch die einer noch kinderlosen Tochter, e., als Ehefrau zu erwirken, selbst wenn sie bereits anderwärtig verheiratet war. Die *epidikasia* ersetzte die → *engýesis*. Die vom Seitenverwandten mit der E. gezeugten Söhne galten als Söhne des Erblassers (ihres Großvaters). Dadurch wurde die sakrale Kontinuität des Hausverbandes (οἶκος, *oikos*) ge-



**Epikrisis** (ἐπίκρισις). Der Terminus war in Athen unbekannt. In den Inschr. wird *e.* als gerichtliche Kontrolle von behördlich verhängten Strafen gebraucht (IPark. 3, 19, 50: Tegea; Syll.<sup>3</sup> 1075, 6: Epidauros) oder als Zustimmung eines objektiven Dritten zu einem von den Streitparteien ausgehandelten Vergleich [1. 190ff.]. In der hell. Kanzleisprache findet sich das Verbum ἐπικρίνεσθαι (*epikrinesthai*) für »Entscheiden« (SHERK 194f.), in IPark. 31 B 22 für *decernere* (*decretum*) einer röm. Behörde. Im röm. Ägypten war die *e.* das Verfahren, um die Zugehörigkeit zu einer privilegierten Steuergruppe nachzuweisen [2. 155, 212].

1 A. STEINWENTER, Streitbeendigung durch Urteil, Schiedsspruch und Vergleich nach griech. Rechte, <sup>2</sup>1971

2 H.-A. RUPPRECHT, Einführung in die Papyrskunde, 1994

3 G. THÜR, H. TAEUBER, Prozeßrechtliche Inschr. Arkadiens, 1994.

**Epiorkia** (ἐπιorkία). bedeutete seit Homer zu allen Zeiten »Meineid« (nur einmal in Solons Gesetzen »Eid«, Lys. 10,17). Jeder → Eid endete gewöhnlich mit einer Verwünschung des Meineidigen. Da die *e.* kein weltliches Delikt war, blieb ihre Ahndung, die sich nicht nur auf den Täter, sondern auch auf dessen ganzes Haus erstrecken konnte, den Göttern überlassen, die Zeugen und Garanten des Eides waren (Xen. an. 2,5,21; Demosth. or. 23,68; 19,220; Lys. 32,13).

→ Eid

K. LATTE, s. v. Meineid, RE 15, 346 ff.

G. T.

[2] In Athen »Vormund« für Jugendliche ohne väterliche Fürsorge. Die Berufung zum *e.* geschah meist letztwillig durch den Vater, der häufig zwecks gegenseitiger Kontrolle mehrere Vormünder aus dem Kreise der näheren Verwandten benannte (→ *diathékē*). Wenn kein Testament vorlag, trat gesetzliche Vormundschaft ein: Die Reihenfolge der zum *e.* berufenen Verwandten bestimmte sich dann nach der Erbfolge. Der gesetzliche *e.* wurde durch den Archon bestätigt. Die Führung der Vormundschaft war gesetzlich geregelt (Demosth. or. 27,58; Lys. 32,23): Dem *e.* stand die Personenfürsorge,

die Vermögensfürsorge und das Recht zur Vertretung des Mündels zu. Nach Beendigung der Vormundschaft hatte der *e.* das verwaltete Vermögen seinem Mündel zu übertragen und Rechnung zu legen, die mit der δίκη ἐπιτροπῆς (*dikē epitropēs*) erzwungen werden konnte. Die Vormünder hafteten auf vollen Schadenersatz (Aristot. Ath. pol. 56,6), wenn sie das Mündelvermögen nicht verpachteten. In den »Philosophentestamenten« (bei Diogenes Laertios) bedeutet *e.* »Testamentsvollstrecker«, in den Papyri Ägyptens (wie schon in Demosth. or. 27,19) Vertreter des Geschäftsherrn.

A. R. W. HARRISON, *The Law of Athens I*, 1968, 97 ff. •

G. THÜR, *Tyche* 2, 1987, 234 Anm. 6.

G. T.